



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2025 vom 03.02.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>4</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 0581/2024/71) - .....	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung - .....	6
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>8</b>
<b>Stadt Twistringen</b> .....	<b>8</b>
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2025 .....	8
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>9</b>
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2025 .....	9
<b>Flecken Lemförde</b> .....	<b>11</b>
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2025 .....	11
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> .....	<b>13</b>
65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf .....	13
Verordnung über das Anbringen und die Beschaffenheit von Hausnummern im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf .....	14
<b>Flecken Barnstorf</b> .....	<b>15</b>
Widmung von Straßen .....	15
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Flecken Barnstorf (Hebesatzsatzung).....	16
Öffentliche Bekanntmachung des Flecken Barnstorf Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	16

<b>Gemeinde Drebber</b> .....	<b>17</b>
Widmung von Straßen .....	17
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Drebber (Hebesatzsatzung).....	17
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Drebber Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	18
<b>Gemeinde Drentwede</b> .....	<b>18</b>
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Drentwede (Hebesatzsatzung).....	18
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Drentwede Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	19
<b>Gemeinde Eydelstedt</b> .....	<b>19</b>
Widmung von Straßen .....	19
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Eydelstedt (Hebesatzsatzung).....	19
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eydelstedt Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz .....	20
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>20</b>
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....	20
<b>Samtgemeinde Rehden</b> .....	<b>22</b>
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XL. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 72 „Flächen für den Gemeinbedarf Feuerwehr – Gemeinde Rehden“.....	22
<b>Gemeinde Barver</b> .....	<b>23</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2025 .....	23
<b>Gemeinde Dickel</b> .....	<b>25</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2025 .....	25
<b>Gemeinde Hemsloh</b> .....	<b>26</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2025.....	26
<b>Gemeinde Rehden</b> .....	<b>28</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2025.....	28
<b>Gemeinde Wetschen</b> .....	<b>29</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2025 .....	29
<b>Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen</b> .....	<b>31</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025 .....	31
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> .....	<b>32</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025 .....	32
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> .....	<b>34</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025.....	34
<b>Gemeinde Scholen</b> .....	<b>35</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025 .....	35
<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>37</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025 .....	37
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>38</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025 .....	38

<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>40</b>
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).....</b>	<b>40</b>
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung .....	40
<b>Wege Zweckverband Sitz Syke .....</b>	<b>41</b>
Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2025.....	41
<b>Kirchenamt Sulingen .....</b>	<b>43</b>
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz .....	43
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz .....	58

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz** über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – **Genehmigung (Az. 63 DH 0581/2024/71)** -

Landvolk-Dienstleistungsgesellschaft Grafschaft Diepholz mbH, Galtener Str. 18 in 27232 Sulingen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 19.12.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 16b BImSchG (Repowering) 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64 m und einem Rotordurchmesser von 138 m, Typ Enercon E-138 EP3 E3

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.02.2025 bis 24.02.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.02.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

### **Anlage**

#### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 15.02.2024 hier eingegangen am 12.07.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2. Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

### **G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Barver</b>	<b>Barver</b>
<b>Flur</b>	<b>16</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück</b>	<b>18,17,7</b>	<b>17/1</b>
<b>Grundstück</b>	<b>Barver, ~</b>	

vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 16b BImSchG (Repowering) 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64 m und einem Rotordurchmesser von 138 m, Typ Enercon E-138 EP3 E3.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz

Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -**

Der Drentweder Porc GmbH, vertreten durch Herrn Daniel Kurmann, Industriestr. 10-12, 49681 Garrel, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 23.01.2025 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

**Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - teilweise Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, -7 Eber/ BE 3: - 88 Zuchtsauen), Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a) und Anschluss vorhandener Abferkelstall (BE 1) an Abluftreinigungsanlage, Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (BE 12), Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 3 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsauen**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**04.02.2025 bis 18.02.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 110, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht aus. Der Bescheid kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital ein-gesehen werden.

Mit Ablauf des 18.02.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen< einsehbar. Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Anlage**

#### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 22.11.2023, zuletzt vervollständigt am 09.07.2024, wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit geltenden Fassung - und Nr. 7.1.8.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

### **Genehmigung**

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 62, und der Gemarkung Drentwede, Flur 23, Flurstück 25, eine Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - tlw. Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, -7 Eber/ BE 3:

- 88 Zuchtsauen), Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a) und Anschluss vorh. Abferkelstall (BE 1) an Abluftreinigungsanlage, Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (BE 12), Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 3 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsau.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz

Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Twistringen

#### Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 27.510.100 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 28.221.600 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 26.239.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 26.010.100 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.060.200 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.367.800 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.167.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 27.299.600 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 31.544.900 Euro.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

##### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt und werden hier nachrichtlich erwähnt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 440 v. H.

Twistringen, den 12.12.2024

J. Bley, Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde seitens des Landkreises nicht beanstandet. Genehmigungen nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG waren nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter [www.twistringen.de](http://www.twistringen.de) einsehbar.

Twistringen, den 31.01.2025

DER BÜERGERMEISTER  
gez.: J. Bley, Bürgermeister

## Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.263.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.595.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 458.300 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.682.600 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.014.800 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.088.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.536.400 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 990.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 821.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.260.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.445.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	69,00 %
2. Grundsteuer B	69,00 %
3. Gewerbesteuer	69,00 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	69,00 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69,00 %

**§ 6**

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

(2) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 17.12.2024

Samtgemeinde  
„Altes Amt Lemförde“

Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 21.01.2025 unter Az. V-30/2024/00456 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.01.2025

Der Samtgemeindebürgermeister  
Mentrup

## Flecken Lemförde

### Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.663.700 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.616.100 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 464.300 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.313.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.552.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 944.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 611.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 21.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 885.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 425 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

**§ 6**

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 11.12.2024

Flecken Lemförde

Mentrup  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.01.2025

Der Gemeindedirektor  
Mentrup



## **Verordnung über das Anbringen und die Beschaffenheit von Hausnummern im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf**

Die Samtgemeinde Barnstorf erlässt auf Grundlage des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), folgende Verordnung:

### **§ 1 Verpflichtung und Zweck**

Jede Eigentümerin/ Jeder Eigentümer oder Gleichgestellte/r eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes, gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung auf eigene Kosten zu beschaffen und am Gebäude anzubringen.

Sie dient der Adressierung, Orientierung und Auffindbarkeit des Gebäudes und damit auch der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

### **§ 2 Beschaffenheit**

Hausnummern müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen sein. Sie müssen sich farblich deutlich vom Untergrund abheben.

Für Zahlen sind arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und für Buchstaben kleine lateinische Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe zu verwenden.

### **§ 3 Anbringung und Lesbarkeit**

1. Hausnummern sind neben dem Haupteingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen
2. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes anzubringen.
3. Bei Hauseingängen, die mehr als 15 m von der Straßengrenze entfernt sind oder verhindert eine Einfriedung die Sicht auf den Eingang, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückseingang anzubringen.
4. Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn des Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.
5. Die stetige Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten. Bei Beeinträchtigung sind umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Lesbarkeit wiederherzustellen.

### **§ 4 Änderung der Hausnummer**

Bei Änderung der Hausnummer (Umnummerierung) finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

Die bisherige Hausnummer ist für die Dauer von einem Jahr am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf des Zeitraumes ist die bisherige Hausnummer zu entfernen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 59 Abs. 1 NPOG ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 NPOG am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.  
Sie tritt gemäß § 61 NPOG spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Barnstorf, 17.12.2024

gez. Grimm  
Samtgemeindebürgermeister

## Flecken Barnstorf

### Widmung von Straßen

Der Rat des Fleckens Barnstorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 beschlossen folgende Straßen, Straßenabschnitte und Wege gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

„Dr. Rudolf Dunger Straße“ und Verbindungsweg zur Hermannstraße, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Flurstücke 63/25, 63/22, 57/47, 206/9, 57/59, 57/44 und Flur 16, Flurstück 86/6 sowie Teilfläche des Grundstücks Flur 3, Flurstück 63/23.

„Albert-Strahmann-Weg“ ab „Dr. Rudolf Dunger Straße“ bis Anschluss an den bereits gewidmeten Teil, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Flurstück 57/60.

„Auf dem Ahlhorn“ verlegter Straßenabschnitt bis zur Einmündung in die „Dr. Rudolf Dunger Straße“, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Flurstück 57/58.

Das bislang für die Straßenführung der Straße „Auf dem Ahlhorn“ genutzte Grundstück, Gemarkung Barnstorf, Flur 16, Flurstück 86/5 wird gemäß § 8 Abs. 6 NStrG eingezogen (entwidmet).

„Drosselweg“ Verlängerung incl. Wendehammer und Fuß- Radweg, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 2, Flurstück 184/3.

„Tillskamp“ Wendehammer, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 2, Flurstück 184/8.

„Am Kienmoorgraben“ mit Fuß- Radweg zur Anbindung an die „Aldorfer Straße“, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Flurstücke 641, 642 und 652.

„Vor dem Walsen“ mit Fuß- Radwegen zur Anbindung an die „Walsener Straße“ und rückwärtig an den Fuß-Radweg zwischen „Vogelsanger Kirchweg“ und „Hauffstraße“, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 8, Flurstücke 336, 331 und 318.

Die Verlängerung des Fuß- und Radweges zwischen „Vogelsanger Kirchweg“ und Hauffstraße, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 30/106. Die Widmung wird auf die Benutzung für Fuß- und Radverkehr beschränkt.

„Im Drohne“ ab „Walsener Straße“ bis zum Anschluss an den bereits gewidmeten Teil, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 8, Flurstück 23/2.

„Vogelsanger Kirchweg“ ab der Straße „Im Drohne“ bis zum „Peperweg“, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 8, Flurstücke 97/1, 92 und 91.

Den Verbindungsweg zwischen der B51 „Osnabrücker Straße“ und der Straße „An den Scheuergärten“, Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Barnstorf, Flur 8, Flurstück 99/1.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 20.01.2025

Flecken Barnstorf  
Der Bürgermeister  
gez. Grimm  
Gemeindedirektor

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Flecken Barnstorf (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl 2024 I Nr. 387) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 16.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 314 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v. H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Barnstorf, den 16.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

### **Öffentliche Bekanntmachung des Flecken Barnstorf Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung</b>
400 v.H.	400 v.H.	0 v.H.
274 v.H.	314 v.H.	+40 v.H.

Barnstorf, den 16.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Drebber

### Widmung von Straßen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

„Lange Wand“	Grundstücke Gemarkung Jacobidrebber, Flur 9, Flurstücke 24/18, 25/13, 26/8 und 26/6.
„Jacobistraße“	mit Stichstraßen und Fuß-Radweg, Grundstücke Gemarkung Jacobidrebber, Flur 9, Flurstücke 24/19, 25/14, 24/11, 26/10 und 26/9.
„Hinterstraße“	Stichstraßen, Grundstücke Gemarkung Mariendrebber, Flur 31, Flurstück 73 und Teilfläche des Flurstücks 78.
„Ostermoor“	Anbindung an die „Wetschner Straße“ Grundstück Gemarkung Jacobidrebber, Flur 14, Flurstück 33.
„Wetschener Straße“	Zuwegung zum Grundstück Wetschener Straße 27, Grundstück Gemarkung Jacobidrebber, Flur 14, Teilfläche des Flurstücks 35.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 20.01.2025

Gemeinde Drebber  
Der Bürgermeister  
gez. Grimm  
Gemeindedirektor

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Drebber (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 14.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	284 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Barnstorf, den 14.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Drebber  
Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025  
gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung</b>
370 v.H.	370 v.H.	0 v.H.
244 v.H.	284 v.H.	+40 v.H.

Drebber, den 14.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Drentwede**

**Satzung über die Festsetzung  
der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Drentwede (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 13.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 264 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v. H. |

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Barnstorf, den 13.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Drentwede  
Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025  
gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung</b>
370 v.H.	370 v.H.	0 v.H.
224 v.H.	264 v.H.	+40 v.H.

Drentwede, den 13.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Eydelstedt**

**Widmung von Straßen**

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Straßen gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- „Zum Gewerbepark“ Grundstücke Gemarkung Eydelstedt, Flur 2, Flurstücke 20/4 und 6/3.
- „Eichenkamp“ Grundstück Gemarkung Eydelstedt, Flur 9, Flurstück 206.
- „Im Felde“ Stichstraßen, Grundstücke Gemarkung Eydelstedt, Flur 4, Flurstücke 277, 282 und 287.
- „Zum Bracklande“ Grundstück Gemarkung Eydelstedt, Flur 3, Flurstück 64/1.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 20.01.2025

Gemeinde Eydelstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Grimm  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung  
der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Eydelstedt (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 15.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	209 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Barnstorf, den 15.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eydelstedt Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz**

Hiermit werden die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

<b>Aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>Festgesetzter Hebesatz</b>	<b>Abweichung</b>
400 v.H.	400 v.H.	0 v.H.
169 v.H.	209 v.H.	+40 v.H.

Eydelstedt, den 15.01.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von insgesamt 42.993,80 Euro wird wie folgt verwendet:
  - Ein Betrag von 25.206,78 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt. Ein Betrag von 19.481,68 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt. Das Defizit aus dem Fäkalschlammbereich in Höhe von 1.694,66 Euro wird mit der vorhandenen Überschussrücklage verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. §36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. Februar 2025 bis zum 14. Februar 2025 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 218, öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, 14.01.2025

Hannes Homfeld  
kfm. Betriebsleiter

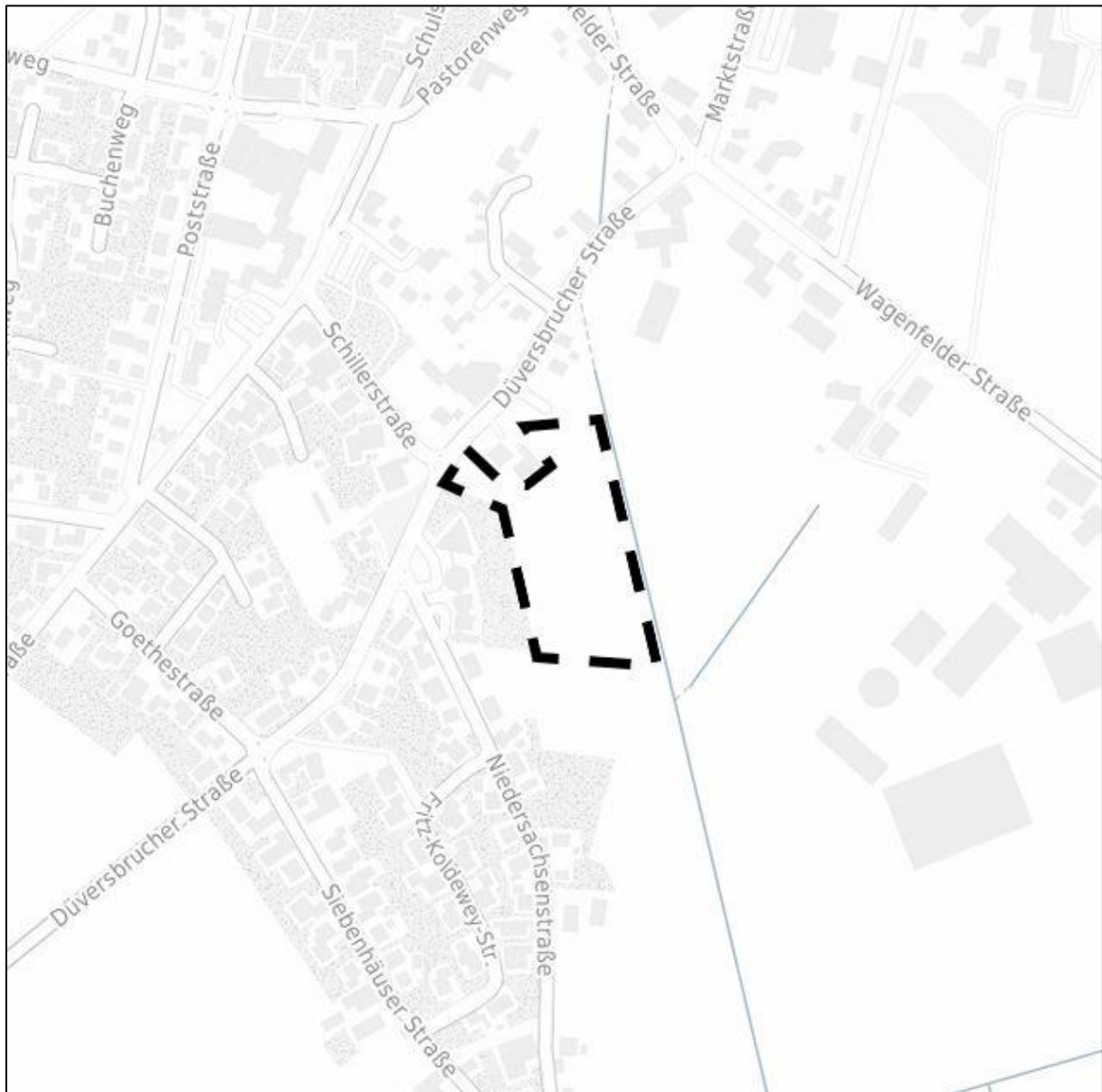
## Samtgemeinde Rehden

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden

#### Genehmigung der XL. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 72 „Flächen für den Gemeinbedarf Feuerwehr – Gemeinde Rehden“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 16.12.2024, Az.: 63 DH 03769/2024/82, die XL. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XL. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung einschließlich Umweltbericht kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	



2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.300,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.306.300,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.753.400,-- EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	173 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Barver, den 05.12.2024

Borggrefe  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 13.01.2025 (V-30/2025/00011) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2025

gez. Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Dickel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.441.900,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.746.900,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.428.200,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.690.500,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	221.000,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.649.200,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.756.500,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	167 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Dickel, den 02.12.2024

Münning  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.01.2025 (V-30/2025/00009) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2025

gez. Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Hemsloh

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 818.600,-- EUR
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 793.300,-- EUR
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 803.000,-- EUR
  - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 753.500,-- EUR
  - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,-- EUR
  - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 70.000,-- EUR
  - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
  - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 803.000,-- EUR  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 823.500,-- EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 127 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

Hemsloh, den 09.12.2024

Mackenstedt  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.01.2025 (V-30/2025/00010) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2025

gez. Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Rehden

### Haushaltssatzung der Gemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.674.800,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.461.100,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.553.300,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.042.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.248.800,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.606.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.802.100,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.648.600,-- EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	273 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Rehden, den 10.12.2024

Mackenstedt  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 13.01.2025 (V-30/2025/00012) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2025

gez. Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Wetschen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.471.100,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.234.600,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.382.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.000.100,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	468.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	816.500,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.850.800,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.820.600,-- EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	266 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Wetschen, den 17.12.2024

Rempe  
Bürgermeister

Kiene  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.01.2025 (V-30/2025/00013) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 15.01.2025

gez. Kiene  
Samtgemeindebürgermeister

## Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	684.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	658.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	652.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	660.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	697.900 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Affinghausen, den 04. Dezember 2024

**Gemeinde Affinghausen**

gez. Köberlein

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2025 - Az.: V-30/2024/0443 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Ehrenburg**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.001.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.910.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.960.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	208.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.960.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.631.700 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	180 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Ehrenburg, den 05. Dezember 2024

**Gemeinde Ehrenburg**

gez. Schumacher

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2025 - Az.: V-30/2024/0444 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Neuenkirchen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.162.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	744.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.129.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.129.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.166.800 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Neuenkirchen, den 11. Dezember 2024

## Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03.01.2025 - Az.: V-30/2025/00004 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Scholen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.325.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.152.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.234.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.448.100 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	160 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Scholen, den 10. Dezember 2024

**Gemeinde Scholen**

gez. Schwenn

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03.01.2025 - Az.: V-30/2025/00005 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Schwaförden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.113.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.313.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.062.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.072.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.684.300 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	210 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 17. Dezember 2024

## Gemeinde Schwaförden

gez. Göbberd

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 06.01.2025 - Az.: V-30/2025/00006 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Sudwalde

### Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.049.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	888.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.016.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.030.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.251.800 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	190 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sudwalde, den 19. Dezember 2024

**Gemeinde Sudwalde**

gez. Klusmann

gez. Denker

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 06.01.2025 - Az.: V-30/2025/00007 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.01.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

#### **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 27. Dezember 2024 unter dem Aktenzeichen – 52-7 AZ: 680/530-08-05-20814/2021-175258/2024-827605/2024 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2025 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 28. Januar 2025

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

## Wegezweckverband Sitz Syke

### Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Verbandssitzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	884.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	884.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	924.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	924.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	938.200 Euro

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. T. Bachmann  
Geschäftsführer

gez. L. Bierfischer  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.01.2025 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 18 des NKomZG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Syke, den 13.01.2025

gez. T. Bachmann  
Geschäftsführer

## Kirchenamt Sulingen

### **Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste am 18.01.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

##### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

##### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rasenreihengrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung
- § 19 Grabstätten im Urnengarten (Einzel- oder Doppelgrabstätten)
- § 20 Rückgabe von Grabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

##### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 24 Verwendung von Natursteinen

##### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

##### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 29 Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte
- § 30 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

##### **VIII. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

- § 32 Leichenhalle
- § 33 Friedhofskapelle

##### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

##### **X. Schlussvorschriften**

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 199/4, 200/13, 200/17, 208/1, 210, 211/2 und 212/1 Flur 8 und Flurstück 63/1 der Flur 9 Gemarkung Leeste in Größe von insgesamt 54.553 m<sup>2</sup>. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken oder durch Friedhofsmitarbeiter für kirchengemeindliche Zwecke, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungsbetriebe (Bildhauerbetriebe, Steinmetzbetriebe, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungsbetriebe, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungsbetrieben kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungsbetrieb nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungsbetriebe dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Geräte von Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungsbetriebe haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge von Fehlgeborenen, Ungeborenen und von Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Särge und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Totenruhe ist gesetzlich geschützt und darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine unberechtigte Störung der Totenruhe ist strafbar (§ 168 StGB). Ausgrabungen und Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Ausgrabung oder Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Bestattungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten (§ 17)
- f) Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung (§ 18)
- g) Grabstätten im Urnengarten (Einzel- oder Doppelgrabstätten) (§ 19)

An den Grabstätten nach Buchstabe e) bis g) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung in diesen Fällen die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten vor. Die Pflege erfolgt dann durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten und Urnengrabstätten im Grabgarten kann das Nutzungsrecht auch ohne, dass eine Beisetzung stattfindet, verliehen werden. Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine nahe verwandte Person war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |                   |                 |                  |
|-------------------|-----------------|------------------|
| a) für Särge      |                 |                  |
| von Kindern:      | Länge : 1,50 m; | Breite : 0,90 m; |
| von Erwachsenen : | Länge : 2,50 m; | Breite : 1,20 m; |
| b) für Urnen      | Länge : 1,00 m; | Breite : 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten von der Grabstätte entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss die zukünftig nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den berechtigten Personen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die von der Nutzungsberechtigten Person zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Bestattung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige dieser Person beigesetzt werden:

- a) Ehegattin, Ehegatte,
- b) Lebenspartnerin / Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegattin / Ehegatte oder Lebenspartner / Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft,
- d) Enkelin / Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten angehörigen Personen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der rechtsnachfolgenden Person ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Diese Person hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie die neue nutzungsberechtigte Person ist. Ist diese Person nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen übertragen. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann sie das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 wird. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 15 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### **§ 16 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. In einer Urnenwahlgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 17 Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden

(4) Die laufende Pflege der Rasenreihengrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

### **§ 18**

#### **Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung**

(1) Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.

(4) Die gärtnerische Gestaltung und laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung

### **§ 19**

#### **Grabstätten im Urnengarten (Einzel- oder Doppelgrabstätte)**

(1) Grabstätten im Urnengarten sind einem gesondert ausgewiesene Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Bei der zweiten Bestattung in einer Doppelgrabstätte ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

(2) Einzelgrabstätten werden nur anlässlich einer Bestattung vergeben: Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Einzelgrabstätten ist ausgeschlossen.

(3) An Grabstätten im Urnengarten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person können von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Stele angebracht werden.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätten im Urnengarten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Urnengarten.

### **§ 20**

#### **Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Das Abräumen der Grabstätte nach der Rückgabe ist durch die Nutzungsberechtigte Person auf ihre Kosten zu veranlassen. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 21 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten, aus denen auch zu ersehen ist, auf welcher Stelle die einzelnen Bestattungen erfolgt sind.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 22 Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Anlage, Gestaltung und Pflege soll den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen werden.

### **§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesuchende in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 24 Verwendung von Natursteinen**

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

oder

2. ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzname Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. Über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt.
2. Weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsicht bereitstellt,
4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland genannten Beweismittel verwendet werden.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

(1) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.

(2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein und sind dauernd angemessen instand zu halten; dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(3) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Anlagen und anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder ansonsten behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese durch die Nutzungsberechtigten Personen oder auf ihre Kosten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Bestattung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

## **§ 26 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 27 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Kosten für das Abräumen und die Herrichtung der Grabstätte der nutzungsberechtigten Person auferlegen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen der nutzungsberechtigten Person beseitigen lassen.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild, das für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte aufgestellt wird, aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 28**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Grabmale und anderen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder einer sonstigen Anlage nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der sonstigen Anlage. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung gilt § 23 Abs. 3.

### **§ 29**

#### **Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Grüfte**

Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Grüfte dürfen nicht gebaut werden.

### **§ 30**

#### **Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die bisher Nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die bisher Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

### **§ 31**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle**

### **§ 32**

#### **Leichenkammer**

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch von Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einer beauftragten Person der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 33**  
**Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX. Haftung und Gebühren**

**§ 34**  
**Haftung**

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmalen, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

**§ 35**  
**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

**§ 36**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

28844 Leeste, den 18.01.2025

**Der Kirchenvorstand**

gez. Greulich

Vorsitzender

(L. S.)

gez. Neumann

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.01.2025

**KIRCHENAMT IN SULINGEN**

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste  
in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste hat der Kirchenvorstand am 18.01.2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Gebührentarif Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5. erhält folgende Fassung:

**5. Rasenreihengrabstätte**  
für 30 Jahre mit Pflege ..... 3.000,00 €

2. Nr. 6. erhält folgende Fassung:

**6. Urnenreihengrabstätte mit gärtnerischer Gestaltung**  
für 30 Jahre mit Pflege ..... 3.000,00 €

3. Nach Nr. 6 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

**7. Grabstätte im Urnengarten (Einzel- oder Doppelgrabstätte)**

a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Grabstelle: ..... 3.150,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... 85,00 €

4. Die bisherige Nr. 7. wird zu Nr. 8. und erhält folgende Fassung:

**8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:**  
in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) je Grabstelle der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**§ 2**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

28844 Weyhe-Leeste, den 18.01.2025

**Der Kirchenvorstand**

gez. Greulich

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Neumann

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 22.01.2025

**Kirchenamt Sulingen**

gez. Schimke  
(Bevollmächtigter)

(L.S.)